

Angelverein Prüm 1967 e.V.

Satzung des **Angelvereins Prüm 1967 e.V.**

eingetragen im Vereinregister VR30198

Prüm, im April 2017

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins.....	2
§ 2	Zweck des Vereins.....	2
§ 3	Selbstlosigkeit des Vereins.....	3
§ 4	Mittelverwendung des Vereins.....	3
§ 5	Zuwendungen.....	3
§ 6	Mitgliedschaft.....	3
§ 7	Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ 8	Beendigung der Mitgliedschaft.....	4
§ 9	Mitgliedschaftsrechte und Pflichten.....	5
§10	Beiträge und Aufnahmegebühr.....	6
§11	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	6
§12	Maßregelung.....	6
§13	Rechtsmittel.....	6
§14	Vereinsorgane.....	7
§15	Mitgliederversammlung.....	7
§16	Vorstand.....	8
§17	Beschlüsse.....	9
§18	Wahlen.....	9
§19	Kassenprüfung.....	10
§20	Geschäftsjahr.....	10
§21	Überschüsse.....	10
§22	Vergütung.....	10
§23	Auflösung des Vereins.....	10

Angelverein Prüm 1967 e.V.
Satzung
Stand März 2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 03.11.1967 gegründete Verein führt den Namen „Angelverein Prüm e.V.“
Er hat seinen Sitz in Prüm.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein mit Sitz in Prüm verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke,
im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist:

- (1) Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Vereinszweckes
- (2) Förderung des waidgerechten Fischens durch:
 - a) Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Gewässern
 - b) Hege und Pflege des Fischbestandes
- (3) Maßnahmen zum Schutz und zur Reinhaltung der Gewässer-/ Uferzonen
- (4) Förderung des Arten- und Naturschutzes
- (5) Ausbildung und Förderung von Jugendlichen

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- (1) Nachzucht heimischer/bedrohter Fischarten:
 - a) „Eifeler-Bachforelle“ (Salmo trutta fario)
 - b) Äsche (Thymallus thymallus)
- (2) Überregionale Kooperation mit Artenschutzprogrammen:
 - a) Hëllef fir d’Natur (Heinerscheid, Luxemburg)
 - b) ARGE Nister Projekt (Stein-Wingert, Rheinland-Pfalz)
- (3) Kontrolle und Pflege der vom Verein gepachteten Gewässer sowie deren Wildbestände.
- (4) Jugendarbeit durch:
 - a) Veranstaltung von Jugendlagern
 - b) Teilnahme an Jugendförderungsveranstaltungen

§ 3 Selbstlosigkeit des Vereins

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Einnahmen werden ausschließlich für den satzungsgemäßen Zweck verwendet.

§ 4 Mittelverwendung des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Zuwendungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- (1) aktiven Mitgliedern
- (2) inaktiven Mitgliedern
- (3) Ehrenmitgliedern

Aktive Mitglieder sind solche, die sich am Fischfang am Vereinsgewässer beteiligen.
Inaktive Mitglieder sind solche, die dem Fischfang am Vereinsgewässer nicht nachgehen.

Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des Vereins Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages und sonstigen Gebühren befreit.

Inaktive Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von den Arbeitseinsätzen entbunden



§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit. Der Bewerber hat vorher eine schriftliche Beitrittserklärung abzugeben, in der gleichzeitig die Satzungsbestimmungen als verbindlich anerkannt werden. Über die Annahme oder Ablehnung des Aufnahmeantrages erhält der Bewerber schriftlich Bescheid. Bei Ablehnung des Antrages besteht kein Anspruch auf Bekanntgabe der Gründe.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

(1) durch Austritt:

Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss mindestens drei Monate vorher dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden

(2) durch Tod

(3) bei Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte

(4) bei Ausschluss

Ein Mitglied kann nach vorheriger schriftlicher Abmahnung vom erweiterten Vorstand mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:

- a) seine satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht erfüllt
- b) satzungsgerechte Anordnungen des Vorsitzenden oder des Vorstandes nicht befolgt
- c) das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit herabsetzt oder gegen Vereinsinteressen verstößt
- d) gegen die anerkannten Grundsätze des Angelns, gesetzlicher Fischereivorschriften oder Umweltbestimmungen verstößt
- e) länger als 6 Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand bleibt
- f) bei Veranstaltungen private Differenzen mit Mitgliedern austrägt

Der Ausschluss erfolgt nach genauer Prüfung des Falles seitens des erweiterten Vorstandes. Das Mitglied ist zu hören.



Der Ausschlussbescheid hat den Grund, auf dem die Ausschließung beruht, anzugeben.
Der Bescheid ist dem ausgeschlossenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung gem. § 13 innerhalb zweier Wochen zu. Wird kein Einspruch eingelegt, wird der Beschluss nach Ablauf der zweiwöchigen Frist unanfechtbar.
Im Falle des Einspruches innerhalb der Frist ruhen die Mitgliedsrechte bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliedschaftsrechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied erhält zum Zeichen seiner Mitgliedschaft einen Mitgliedsausweis nebst Fangbuch und Arbeitsbuch.
- (2) Die Mitglieder haben folgende Rechte:
 - a) alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Die einzelnen Rechte ergeben sich aus der Satzung
 - b) die Mitglieder genießen die Vorteile, die sich aus der Erfüllung der Vereinsaufgaben gem. § 2 ergeben.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich:
 - a) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und Gebühren regelmäßig und pünktlich zu zahlen.
 - b) die Vereinssatzung, Beschlüsse und Anordnungen zu befolgen und die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen.
 - c) für eine waidgerechte Ausübung des Fischens jederzeit einzustehen, Kameradschaft zu üben, sowie für eine ordnungsgemäße Pflege der Gewässer zu sorgen. Dazu gehören unter anderem die strikte Einhaltung der gesetzlichen Fischereivorschriften, die unverzügliche Meldung über auftretende Krankheiten oder eine Verschmutzung der Gewässer.
 - d) die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Arbeitseinsätze wahrzunehmen und das Mitgliedsbuch ordnungsgemäß zu führen.



§ 10 Beiträge und Aufnahmegebühren

Der Mitgliedsbeitrag und die Aufnahmegebühr sowie die außerordentlichen Beiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Nichterreichen der Mehrheit verbleibt es bei der laufenden Regelung. Der Jahresbeitrag und die außerordentlichen Beiträge werden zum 1. März eines jeden Jahres fällig (via Überweisung bzw. Einzugsverfahren). Bei Neuaufnahme werden Aufnahmegebühr, Jahresbeitrag und eventuelle außerordentliche Beiträge mit dem Tag des Eintritts fällig.

Im Falle eines Ausscheidens werden weder Beiträge noch Aufnahmegebühr erstattet. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.

§ 11 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle volljährigen Mitglieder. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung teilnehmen.
- (2) In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.

§ 12 Maßregelung

Gegen Mitglieder, die sich Verstößen gemäß § 8 Nr. 4 a)-f) der Satzung schuldig gemacht haben, können nach vorheriger Anhörung vom erweiterten Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- (1) Verweis
- (2) angemessene Geldbuße
- (3) zeitliches Angelverbot, sowie Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
- (4) Hüttenverbot

Maßregelungen sind mit Begründungen und Angaben der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 13 Rechtsmittel

Gegen den Ausschluss gemäß § 8 und eine Maßregelung gemäß § 12 ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim Vorsitzenden einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 14 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der geschäftsführende Vorstand
- (3) der erweiterte Vorstand

§ 15 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in den ersten drei Monaten eines Jahres statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand beschließt,
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat,
 - c) der 1. Vorsitzende zurücktritt,
 - d) wenn zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands zurücktreten.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt seitens des geschäftsführenden Vorstandes durch schriftliche Einladung. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Entgegennahme der Berichte,
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes,
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (6) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Dauer der von den Mitgliedern zu leistenden Arbeitseinsätze, sowie über die Höhe der Ausfallzahlungen im Falle der Nichterfüllung der festgesetzten Einsätze.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung im Einzelfall nichts anderes vorschreibt.



- (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Dringlichkeitsanträgen nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.
- (10) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Wahl muss entsprochen werden.

§ 16 Vorstand

- (1) Der Vorstand arbeitet
- a) als geschäftsführender Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer,
 - b) als Gesamtvorstand (erweiterter Vorstand) bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, sowie dem Kassierer, dem Jugendwart, zwei Gewässerwarten, dem Hüttenwart, dem Gerätewart.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schriftführer. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außerordentlich und sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
- (3) Der Kassierer trägt die Verantwortung aller Kassengeschäfte. Der Kassierer hat dem Vorstand laufend über die Kassenlage, sowie Ein- und Auszahlungen zu berichten.
- (4) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes und des erweiterten Vorstandes. Wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen, tritt der erweiterte Vorstand zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und übt die Sitzungsgewalt aus.



- (6) Der Vorstand entscheidet, sofern die Satzung nichts anderes vorsieht, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.
- (7) Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Dies gilt nicht, wenn der 1. Vorsitzende sein Amt niederlegt. Das Amt des ausgeschiedenen Vorstandmitgliedes kann von einem der übrigen Vorstandmitglieder kommissarisch übernommen werden.
- (8) Zu den Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Initiierung von Maßnahmen zur Förderung des Vereinszwecks.
- (9) Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstands zu informieren. Der Vorstand ist zum wirtschaftlichen und sparsamen Haushalt bei der Erfüllung seiner Aufgaben verpflichtet.

Das durch Beiträge und Zuwendungen anfallende Vermögen darf nur im Rahmen des Haushaltsplanes verwendet werden und ist nach den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung im Interesse des Vereinszwecks zu verwalten. Alle außerplanmäßigen Ausgaben bedürfen der Zustimmung des erweiterten Vorstandes.

§ 17 Beschlüsse

Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, werden sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und sonstiger Entscheidungsgremien mit einfacher Mehrheit gefasst.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, der Jugendversammlung, des geschäftsführenden und des erweiterten Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter einerseits und vom Schriftführer, bzw. Protokollführer andererseits zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse werden innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe durch Aushang in der Hütte unanfechtbar.

§ 18 Wahlen

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes, sowie die Kassenprüfer, werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins und die Hüttenkasse werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäft die Entlastung.

§ 20 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 21 Überschüsse

Etwaige Überschüsse des Vereins dürfen nur für satzungsbezogene Zwecke verwendet werden.

§ 22 Vergütungen

Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 23 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat.



- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entscheidet.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:

Lebenshilfe Kreisvereinigung Prüm e.V.
Haus der Kultur
Kalvarienbergstraße 1
54595 Prüm

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.